

AG klagt Aufsichtsräte – und blitzt ab

TEURE GOLDEN HANDSHAKES. Erstmals versuchte eine börsennotierte Aktiengesellschaft, Mitglieder des Aufsichtsrats zur Haftung heranzuziehen. Doch der OGH fand umstrittene Abfindungen für Vorstände „nicht eklatant unangemessen“.

VON BENEDIKT KOMMENDA

WIEN. Zweimal rund 600.000 Euro als eine Art Schweigegeld, damit eine kleine, aber börsennotierte Aktiengesellschaft (AG) nach der Suspendierung zweier Vorstände nicht ins Gerede kommt, sind nicht zu beanstanden. Das ist das Ergebnis eines Zivilprozesses, in dem erstmals in Österreich eine noch aktive AG gegen Mitglieder ihres Aufsichtsrats mit Klagen vorgegangen ist. Wie in den vier früheren Entscheidungen über die zivilrechtliche Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern, die durchwegs von Masseverwaltern insolvent gewordener Gesellschaften angestrengt worden waren, lehnte der Oberste Gerichtshof (OGH) eine Haftung der Aufsichtsräte ab.

Er erntet dafür heftige Kritik von Expertenseite: „Die Entscheidung ist hoffentlich nur ein Ausreißer und sollte nicht als Entwarnung für Aufsichtsräte gesehen werden“, sagt Susanne Kals, Professorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien, im Gespräch mit der „Presse“. Kals, die an dem Verfahren auf Seiten der erfolglosen Klägerin gutachterlich tätig war: Die Entscheidung ist nicht schön für die Corporate Governance und die Unternehmenskultur in Österreich.“

Der Aktienkurs der Gesellschaft war nach einem vergleichsweise hohen Stand 2001 (über 80 Euro) Anfang 2003 auf 45 Euro gefallen und hatte sich dann nur einigermaßen erholt. Deshalb, und weil er sich vom Vorstand nicht ausreichend informiert fühlte, forderte der Geschäftsführer des Hauptaktionärs der AG eine Überprüfung der von den Vorständen erstatteten Berichte und Strategiepapiere durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei an. Die Studie ergab ein alarmierendes Bild: Die Finanzziele für 2002/2003 seien drastisch verfehlt worden; in allen Geschäftsfeldern lägen das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) und die Umsätze deutlich unter Plan; der Unternehmenswert sei massiv zurückgegangen. Nach



Hinter verschlossenen Türen: Der Weg, Aufsichtsratsmitglieder zur Verantwortung zu ziehen, blieb versperrt.

(Clemens Fabry)

einer Analyse der Aufsichtsratsprotokolle und des Strategiepapiers 2004 konnten die Wirtschaftsprüfer nicht ausschließen, dass die Vorstände den Aufsichtsrat unvollständig, unrichtig und nicht zeitgerecht informiert hätten.

Eilige Suspendierung

In einer rasch einberufenen Sitzung des Aufsichtsrats wurde die sofortige Suspendierung der Vorstände und eine Nichtverlängerung ihrer noch acht Monate laufenden Verträge beschlossen. Der Zeitdruck war groß: Weil man der – ganz und gar zutreffenden – Meinung war, die Suspendierung würde eine Ad-hoc-Mitteilung an die Öffentlichkeit erfordern, wollte man rasch Klarheit schaffen. Und bot den beiden Vorstandsmitgliedern zusätzlich zur Entlohnung für die restliche Laufzeit ihres Vertrags die stattliche Abfindung von 573.000 Euro im einen und 625.000 Euro im anderen Fall an. Nur zum Vergleich: Der Bilanzgewinn der Gesellschaft betrug – schon unter Berücksichtigung der Zahlungen

an die Vorstände – knapp 700.000 Euro. Die Vorstände nahmen an und sagten der Gesellschaft ohne viel Aufhebens Lebewohl.

Die Großzügigkeit sollte allerdings nicht ohne Folgen bleiben. Mit dem Argument, die freiwillige Abfindung sei völlig überflüssig gewesen, klagte die AG unter anderem die Mitglieder des Aufsichtsrats, die den Weg frei gemacht hatten für den teuren Abschied. Sie hätten eine unangemessen hohe Vergütung von Vorstandsmitgliedern zu verantworten. Eine Sicht, die auch die erste Instanz in dem Rechtsstreit teilte. Das Berufungsgericht drehte dessen Entscheidung allerdings um, und der OGH bestätigte: Die beiden einvernehmlich verabschiedeten Vorstände brauchen die Abfindung nicht zurückzahlen (*7 Ob 58/08t*).

Begründet wurde das so: Wäre die gesetzlich geforderte Ad-hoc-Mitteilung erfolgt, hätte dies dem Aktienkurs und der Kreditwürdigkeit des Unternehmens geschadet. Je mehr Tage vergingen, desto größer wurde der Druck, mit der Infor-

mation an die Öffentlichkeit zu gehen. Für aufwendige Recherchen, ob das Instant-Gutachten der Wirtschaftsprüfer überhaupt richtig war (im Nachhinein ließ es sich übrigens nicht erhärten), war nach Einschätzung des OGH ebenso wenig Zeit wie für die Einberufung einer Hauptversammlung. Um die internen Querungen nicht publik werden zu lassen, habe der Aufsichtsrat rasch entscheiden müssen: entweder die Suspendierung zurückzunehmen oder sich eben – wie geschehen – gütlich mit den Vorständen zu einigen. Im Interesse des Unternehmenswohls habe der Aufsichtsrat richtig entschieden, was sich – so der OGH – auch daran zeigte, dass der Aktienkurs später deutlich in die Höhe ging.

Schlecht für Unternehmenskultur

Werner Sporn, Anwalt der Klägerin, warnt: Die Entscheidung könnte als Freibrief für Aufsichtsräte missverstanden werden, mit dem Geld der Aktionäre nach Gutdünken zu wirtschaften. Auch Unternehmensrecht-Expertin Kals lässt kein gutes

WISSEN

■ Pflichten des Aufsichtsrats

sind vor allem die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands.

■ § 78 Aktiengesetz verlangt vom Aufsichtsrat, sich bei der Gestaltung der Bezüge der Vorstandsmitglieder am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Dabei sind sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds als auch die Lage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

■ Der Oberste Gerichtshof gab's gleichsam billiger: Er verneinte einen Verstoß gegen die Treuepflicht der Aufsichtsratsmitglieder, weil die Abfindungszahlungen „nicht als eklatant unangemessen anzusehen“ waren.

Haar an der Entscheidung: Das Gesellschaftsrecht sei fälschlich dem Kapitalmarktrecht (Veröffentlichungspflicht) nachgeordnet worden, anderes sei heillos vermischt worden: einerseits die – bei der Prüfung der Sorgfalt gebotene – Ex-ante-Betrachtung (droht durch ein Publikwerden der Vorfälle größerer Schaden als durch die Abfindung?) mit der Ex-post-Sicht (der Kurs der Aktien ist gestiegen). Andererseits wurden Unternehmenswohl, Interesse der Gesellschaft und Aktienkurs wild durcheinandergewürfelt, findet Kals: Abgesehen davon, dass gar nicht erwiesen (und nicht anzunehmen) ist, dass der Kurs wegen der teuren Verabschiedung der Vorstände gestiegen ist, darf dieser Anstieg nicht gleichgesetzt werden mit der Förderung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Arbeitnehmer. Schließlich hätte der OGH den Maßstab des § 78 Aktiengesetz grob verzerrt, indem er erst eine eklatante Unangemessenheit einer Vorstandsvergütung als Pflichtverletzung des Aufsichtsrats angesehen habe.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER / AUFSTEIGER

Seit kurzem unterstützt **Michael Kuen** das Team der Wiener Kanzlei Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte. Der 32-Jährige ist spezialisiert auf die Bereiche Real Estate und Litigation. Er war bereits zuvor einige Jahre in einer großen Wirtschaftskanzlei tätig. Kuen hat sich in seiner bisherigen beruflichen Praxis intensiv dem Thema der Entwicklung und Transaktion von Immobilien gewidmet. Außerdem war er maßgeblich an der Abwicklung von großen Wirtschaftspark- und Hotelprojekten beteiligt. Knifflige Fälle sind bei dem gebürtigen Tiroler also in besten Händen.

AWARD / DEAL DER WOCHE

DLA Piper Weiss-Tessbach, eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Zentral- und Osteuropa, beriet vor kurzem **Harold**



Michael Kuen ist neuer Anwalt bei Lansky, Ganzger & Partner. Foto: LGP

Burstein, Geschäftsführer der Stock Austria GmbH, bei seinem Management-Buyout des Spirituosenunternehmens. Die Firma ist unter anderem auch Hersteller der Produkte der Traditionsmarke „Stroh“.

Oskar Winkler, Partner von DLA Piper, und **Manuela Zimmermann** erarbeiteten die rechtliche Ausgestaltung des Buyouts, verhandelten den Kaufvertrag und erstellten die rechtlichen



Oskar Winkler beriet beim Management-Buyout von Stock. Foto: DLA

Rahmenbedingungen der neuen Firmenstruktur.

Deloitte wurde von der Europäischen Union als Berater und Koordinator für das Projekt „EU Gateway to Japan and Korea“ bestimmt. Dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden: Welche Märkte lassen sich in diesen beiden Ländern erschließen? Welche Spielregeln sind dabei zu beachten? Das Programm unter der



Katharina Müller und Johannes P. Willheim. Foto: Noll

Leitung von Koordinator **Philipp Willigmann** gibt professionelle Hilfe bei den Vorbereitungen des Markteintritts in Japan und Korea.

Im Fokus steht die Unterstützung von innovativen mittelständischen Unternehmen, unter anderem aus den Bereichen Umwelt- und Energietechnologie, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Medizintechnik. Bei Deloitte Österreich

ist **Nikolaus König** für dieses Projekt zuständig.

Das „International Network of Boutique Law Firms“ erwählte die Wiener Sozietät Willheim Müller Rechtsanwälte als exklusiven europäischen Österreich-Partner. Der Zusammenschluss ist ein internationales Netzwerk renommierter kleinerer Anwaltskanzleien mit ausgewiesenen Spezialisierungen in ausgewählten Rechtsbereichen. Gegründet wurde es 2004 von **Steven Spielvogel**. Mittlerweile hat das Netzwerk mehr als 250 Kanzleien als Mitglieder und 23 international strategische Partner rund um den Globus. **Katharina Müller** und **Johannes P. Willheim** sind stolz, dass sie nun als exklusiver österreichischer Partner aufgenommen wurden.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263